

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§ 26. 1. An dem Sitz eines jeden Gerichtshofes erster Instanz wird mindestens eine Preisprüfungsstelle errichtet. Dieselbe besteht aus einem Vorsitzenden und einem oder mehreren Stellvertretern sowie aus zwölf Mitgliedern. — —

2. Zum Vorsitzenden, zu dessen Stellvertreter und zu Mitgliedern der Preisprüfungsstellen dürfen nur solche Personen bestellt werden, die über wirtschaftliche Erfahrungen verfügen, und von denen eine objektive Beurteilung der ihnen zur Begutachtung vorgelegten Fragen gewärtigt werden kann.

3. Der Vorsitzende ist womöglich dem Kreise der aktiven oder im Ruhestande befindlichen öffentlichen Funktionäre zu entnehmen.

Drei Mitglieder werden nach Einholung eines Gutachtens der Handels- und Gewerbekammer bestellt. Mindestens eines dieser Mitglieder muß dem Handel angehören. Bei Auswahl der übrigen Mitglieder ist auf die im Sprengel der Handels- und Gewerbekammer vorherrschenden Produktionszweige Rücksicht zu nehmen.

Drei Mitglieder werden nach Einholung eines Gutachtens der landwirtschaftlichen Hauptkorporation bestellt.

Sechs Mitglieder sind aus den Kreisen der Konsumenten zu bestellen. Vorher sind die im Sprengel der Preisprüfungsstellen bestehenden Konsumentenorganisationen zur Erstattung von Vorschlägen aufzufordern. Wenn im Sprengel der Preisprüfungsstelle Industrie oder Bergbau in größerem Umfange betrieben wird, müssen sich unter den aus den Kreisen der Konsumenten bestellten Mitgliedern zwei Vertrauensmänner der Arbeiterschaft befinden.

§ 27. 1. Die Preisprüfungsstellen haben folgende Aufgaben zu erfüllen:

a) Sie erstatten die von den Justizbehörden nach § 7 und § 50 verlangten Gutachten.

b) Sie haben auch in anderen Fällen den staatlichen Behörden über Preisverhältnisse Auskunft zu erteilen und Gutachten zu erstatten.

c) Sie können innerhalb ihres Sprengels Richtpreise für Bedarfsgegenstände bestimmen. Die Richtpreise sind der politischen Landesbehörde mitzuteilen. Wenn diese binnen 8 Tagen nicht Einspruch erhebt, sind die Richtpreise zu veröffentlichen, ferner der Zentral-Preisprüfungs-Kommission (§ 32) und den benachbarten lokalen Preisprüfungsstellen sowie den politischen Bezirksbehörden des Sprengels und der politischen Landesbehörde mitzuteilen. Die Handels- und Gewerbekammer sowie die landwirtschaftliche Hauptkorporation sind befugt, bei den Preisprüfungsstellen ihres Sprengels die Festsetzung von Richtpreisen für bestimmte Bedarfsgegenstände zu beantragen.

d) Sie haben die Zentral-Preisprüfungs-Kommission in ihrer Tätigkeit — insbesondere bei der Festsetzung von Richtpreisen durch diese — zu unterstützen, ihre Weisungen zu befolgen und ihr Abschriften aller erstatteten Gutachten und der wichtigsten abgegebenen Äußerungen vorzulegen.

e) Sie haben auch sonst die Behörde bei der Überwachung des Verkehrs mit Bedarfsgegenständen sowie bei der Befolgung von Verfügungen der diesen Verkehr regelnden Vorschriften zu unterstützen. Der Vorsitzende kann zu diesem Zweck besondere Aufsichtsorgane bestellen. Die Auswahl dieser Organe bedarf der Genehmigung der politischen Bezirksbehörde, welche die bestellten Organe zu beedien hat.